

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeeorganisation, AO)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Armeeeorganisation vom 18. März 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b Ziff. 2, 3 und 5–7, c und c^{bis}

Die Armee gliedert sich in:

- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
 - 2. des Heeres, einschliesslich der drei mechanisierten Brigaden,
 - 3. der vier Territorialdivisionen,
 - 5. der Luftwaffe, einschliesslich der Fliegerbrigade und der Bodluf-Brigade,
 - 6. des Kompetenzzentrums SWISSINT,
 - 7. des Kommandos Spezialkräfte;
- c. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich der Logistikbrigade und des Bereichs Sanität;
- c^{bis}. das Kommando Cyber, einschliesslich der Führungsunterstützungsbrigade;

Art. 6a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom ... das Kommando Cyber innerhalb von zwei Jahren ein.

¹ BBl 2021 ...
² SR 513.1

II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ in Kraft.

³ SR 510.10; AS ...